

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH  
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

An alle Airlines

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		AM52/Alp-NI	1269	20.07.2021

**Unterrichtung über die Antragsstellung zur Änderung der Entgeltordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zum 01.01.2022 (Änderung der Landeentgelte, der lärmabhängigen Entgelte, Passagierentgelte, Sicherheitsentgelte, Entgelte für Luftschiffe und Ballone sowie Abstellentgelte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Nutzerkonsultation am 23.06.2021 sowie bereits am 29.03.2021 durchgeführten Nutzerkonsultation (Einzelanpassung Sicherheitsentgelte) sind mit den Verbänden (BDF und BARIG) sowie den Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften detailliert Gespräche über die geplanten Änderungen der Entgeltordnung geführt worden. Im Anschluss wurde die Sitzung protokolliert und der Antrag auf Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2022 ist am 16.07.2021 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht worden.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über den Antrag nach § 19b LuftVG und die Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2022 unterrichten.

Die im Jahr 2021 gültige Struktur der Entgelte bleibt zum 01.01.2022 unverändert. Die Anpassung der einzelnen Entgeltsätze wird gemäß der in der Entgeltrahmenvereinbarung (im folgenden „ERV“ genannt) festgeschriebenen prozentualen Erhöhungsraten sowie gemäß den ergänzenden Angaben im Nachtrag Nr. 1 zur ERV vorgenommen. Die durchschnittliche Erhöhungsraten beträgt +2,15 %. Lediglich das emissionsabhängige Landeentgelt bleibt auf Wunsch der Airline Vertreter und der Vertreter der Verbände unverändert. Vereinbarungsgemäß kann die FHG dafür die Lärmzuschläge für die Nachtzeiten gemäß Entgeltordnung Punkt 3.5. (Nacht I – III) überproportional und damit entgeltsneutral im Hinblick über die +2,15 % Erhöhung alle Entgelte anpassen. Die Entgeltkomponente bei

Flughafen Hannover-  
Langenhagen GmbH  
Petzelstraße 84  
30855 Langenhagen / Germany  
Tel +49 (0)511 977-0  
Fax +49 (0)511 977-1898  
[www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrats /  
*Chairman of the supervisory board*  
Reiner Schränkler

Geschäftsführer /  
*Chief Executive Officer*  
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*  
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*  
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*  
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover  
BIC: SPKHDE2HXXX  
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG  
BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00

Postbank AG  
BIC: PBNKDEFFXXX  
IBAN: DE56 2501 0030 0004 9713 09



den lärmabhängigen Entgelten in den Nachtzeiten werden entsprechend absprachegemäß um +3,0 % je Lärmkategorie zur Kompensation der Nichtanpassung des Emissionsentgeltes wert- und einkommensneutral erhöht.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind am 23.06.2021 entsprechend konsultiert worden und Vorweg im Rahmen eines Review Boards mit den Fluggesellschaften und Verbänden abgestimmt worden. Die Anpassungen sollen in der veränderten Entgeltordnung wie folgt lauten:

### 1.1 Landeentgelte

Die unter Teil A, Ziffer 1.5 (f) und Teil A, Ziffer 2 genannten Landeentgelte sollen gemäß der ERV zum 01.01.2022 um rund +2,15 % angepasst werden.

#### Teil A, Ziffer 1.5 (f) (Allgemeine Bedingungen)

Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht unter 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 26,10 € statt 25,54 € (plus 0,56 €) zu entrichten. Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht größer als 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 85,60 € statt 83,76 € (plus 1,84 €) zu entrichten.

Der Teil A, Ziffer 2.1 soll folgende textlich veränderte Fassung erhalten:

Das Landeentgelt ist pro Flugereignis (Landung) zu entrichten. Als Landung zählt auch der Anflug mit anschließender Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs (Touch and Go) sowie geplante Anflüge (insbesondere zu Trainingszwecken) auf dem Flughafen (low approach/tiefer Überflug) ohne Landung bzw. anschließender Bodenberührung. Für einen low approach bzw. einen tiefen Überflug wird auf die in Teil A, Ziffer 2.2 aufgeführten Landeentgelte ein Rabatt in Höhe von 50 % gewährt.

Die unter Teil A, Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte für Propellerflugzeuge, Strahltriebwerke und Luftfahrzeuge mit anderem Antrieb ändern sich zum 01.01.2022 wie folgt:

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte beträgt bei Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit anderem Antrieb bei einer Höchstabflugmasse pro Landung:

- bis 750 kg MTOM Annex 16  
Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend 12,83 €

Non Annex 16	42,09 €
▪ über 750 kg bis 1.200 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend	13,99 €
Non Annex 16	43,73 €
▪ über 1.200 kg bis 2.000 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend	18,42 €
Non Annex 16	65,07 €

Die Abrechnung der Landeentgelte bei Propellerflugzeugen/ Strahltriebwerken/ Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb mit einer Abflugmasse über 2.000 kg MTOM erfolgt je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse pro Landung:

▪ über 2.000 kg MTOM je angefangene 1.000 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend	7,11 €
Non Annex 16 Chapter 2 und Non Annex 16	85,68 €

## 1.2 Lärmabhängige Entgelte

Die Struktur der lärmabhängigen Entgelte bleibt mit 11 Lärmklassen jeweils für den Start und für die Landung unverändert. Bei der Kategorisierung werden die Flugzeugtypen weiterhin basierend auf tatsächlich vor Ort gemessenen Lärm in 11 Klassen eingeteilt. Die Richtigkeit der Eingruppierung der einzelnen Luftfahrzeugtypen wird in der Folge jährlich überprüft und Veränderungen werden entsprechend der gemessenen Lärmwerte umgesetzt. Des Weiteren wird beantragt, den Teil A, Ziffer 3.1 um das Entgelt für einen low approach /tiefe Überflüge zum 01.01.2022 zu erweitern.

### 1.2.1 lärmabhängiges Entgelt für einen low approach / tiefe Überflüge

Der Teil A, Ziffer 3.1 soll folgende textlich veränderte Fassung erhalten:  
Gemäß Teil A, Ziffer 1.1, sind für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg zusätzlich für jedes Flugereignis (Start und/oder Landung) in den nachfolgend aufgeführten Zeitklassen gestaffelte lärmabhängige Entgelte, Teil A, 3.2. a) - d) zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Landung mit einer Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs (Touch and Go) sowie für geplante Anflüge (insbesondere zu Trainingszwecken) auf den Flughafen (low approach / tiefer Überflug) ohne Landung bzw. anschließender Bodenberührung.

### 1.2.2 Lärmkategorien

Die unter Teil A, Ziffer 3.3 beschriebenen **Lärmkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)** sollen laut neuen Erkenntnissen für die Landung und für den Start wie folgt angepasst werden:

- a) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die **Landung (Messstelle 2)** wie folgt:

**Kategorie 2: LASmax bis 73,99 dB (A)**

Neu zugeordnet: C650, SH36, PA31, SW3

**Kategorie 3: LASmax 74,00 – 75,99 dB (A)**

Neu zugeordnet: C27J, RJ70

**Kategorie 6: LASmax: 80,00– 81,99 dB (A)**

Streichung: A340

**Kategorie 7: LASmax 82,00 – 83,99 dB (A)**

Streichung: A330, MD80, T204

**Kategorie 8: LASmax 84,00 – 85,99 dB (A)**

Streichung: T154, YK42, YK40

**Kategorie 11: LASmax über 90 dB (A)**

Streichung: B742

Neu zugeordnet: C5

- b) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start (Messstelle 9)** wie folgt:

**Kategorie 2: LASmax – bis 71,99 dB (A)**

Streichung: C780

**Kategorie 3: LASmax 72,00 – bis 74,99 dB (A)**

Streichung: A148, DC3

**Kategorie 7: LASmax 81,00 – 82,99 dB (A)**

Streichung: MD88, B764

**Kategorie 8: LASmax 83,00 – 84,99 dB (A)**

Streichung: A342, A346, A388, MD80, MD81

**Kategorie 9: LASmax 85,00 – 86,99 dB (A)**

Streichung: B727, DC87

**Kategorie 10: LASmax 87,00 – 88,99 dB (A)**

Streichung: B732, B741, B742, B743

**Kategorie 11: LASmax über 89,00 dB (A)**

Umbenannt: E3CF

Streichung: DC10, DC86, E3 AWACS, BA11, B707

### 1.2.3 Grundentgelt Lärm

Das unter Teil A, Ziffer 3.4 genannte Grundentgelt Lärm soll gemäß der ERV um durchschnittlich +2,15 % angepasst werden.

Die Abrechnung des Grundentgelts Lärm (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit) erfolgt für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg MTOM gemäß (Teil A, Ziffer 3.2 a) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) in den nachfolgend aufgeführten Beträgen je Lärmkategorie und sollen ab dem 01.01.2022 wie folgt angepasst werden:

<b>Lärmkategorie</b>	<b>Grundentgelt Lärm 2021 je Flugereignis</b>	<b>Grundentgelt Lärm 2022 je Flugereignis</b>
<b>Kategorie 1</b>	4,55 €	4,65 €
<b>Kategorie 2</b>	18,64 €	19,04 €
<b>Kategorie 3</b>	35,65 €	36,42 €
<b>Kategorie 4</b>	55,06 €	56,24 €
<b>Kategorie 5</b>	64,25 €	65,63 €
<b>Kategorie 6</b>	66,60 €	68,03 €
<b>Kategorie 7</b>	159,15 €	162,57 €
<b>Kategorie 8</b>	284,39 €	290,50 €
<b>Kategorie 9</b>	359,36 €	367,10 €
<b>Kategorie 10</b>	2.420,75 €	2.472,80 €
<b>Kategorie 11</b>	6.711,56 €	6.855,90 €

### 1.2.4 Nachzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster. Die Zuschläge für die Nachtzeit unter Teil A, Ziffer 3.5 sollen prozentual um rund +3,00 % statt um +2,15 % je Lärmklasse gemäß der ERV bzw. im Nachgang zur Konsultation gefundenen Vereinbarung mit den Fluggesellschaften und Verbänden angepasst werden. Die Struktur bleibt dabei unverändert. Diese höhere Anpassung beruht auf der Einigung mit den Unterzeichnern der ERV. Als Kompensation für die Nichtanpassung des emissionsabhängigen Landeentgeltes sind die lärmabhängigen Entgelte für die Nacht I – III um zusätzliche +0,85 Prozentpunkte absprachegemäß erhöht worden. Diese Veränderung ist im Protokoll der Nutzerkonsultation entsprechend vermerkt worden. Dokumentiert wird dies

auch durch die Zustimmung vom BDF stellvertretend für alle Airlines und Verbände mit der E-Mail vom 01.07.2021.

Die beantragten Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Teil A, Ziffer 3.5 sollen ab dem 01.01.2022 wie folgt angepasst werden:

	Zuschlag 2021 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag 2022 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag 2021 Nacht II je Flugereignis	Zuschlag 2022 Nacht II je Flugereignis
<b>Kategorie 1</b>	17,75 €	18,28 €	24,99 €	25,74 €
<b>Kategorie 2</b>	30,76 €	31,68 €	46,23 €	47,62 €
<b>Kategorie 3</b>	58,83 €	60,59 €	88,41 €	91,06 €
<b>Kategorie 4</b>	90,85 €	93,58 €	136,54 €	140,64 €
<b>Kategorie 5</b>	106,02 €	109,20 €	159,34 €	164,12 €
<b>Kategorie 6</b>	109,89 €	113,19 €	165,18 €	170,14 €
<b>Kategorie 7</b>	262,60 €	270,48 €	394,69 €	406,53 €
<b>Kategorie 8</b>	469,24 €	483,32 €	705,27 €	726,43 €
<b>Kategorie 9</b>	592,95 €	610,74 €	891,22 €	917,96 €
<b>Kategorie 10</b>	3.994,24 €	4.114,07 €	6.003,46 €	6.183,56 €
<b>Kategorie 11</b>	11.074,08 €	11.406,30 €	16.644,67 €	17.144,01 €

### 1.3 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Gemäß Teil A, Ziffer 4 wird das emissionsabhängiges Landeentgelt erhoben. Der bisher genehmigte Entgeltsatz gilt zum 01.01.2022 unverändert weiter - es werden keine Änderungen beantragt. Dies ist auf Wunsch der Airline Vertreter und der Verbände vereinbart worden.

### 1.4 Passagierentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 5 werden Passagierentgelte erhoben. Bei den Passagierentgelten soll die Struktur der Entgelte unverändert bleiben. Die Abrechnung erfolgt je Landung an Bord befindlichem Passagier als auch bei je Start an Bord befindlichem Passagier. Die Höhe der Entgelte werden entsprechend der ERV um rechnerisch +2,15 % angehoben. Die Zuteilung der Passagierentgelte in Entgelte für Reisende innerhalb der EU und Non-EU Reisende bleibt unverändert fortbestehen.

Gemäß Teil A, Ziffer 5.1 bemisst sich das Passagierentgelt im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start und bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Mit Ausnahme der diensthabenden Crew zählen alle Passagiere an Bord als Fluggäste (auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich

oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung und/oder beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befinden).

Folgende Änderung der Höhe nach soll zum 01.01.2022 umgesetzt werden:

Das Passagierentgelt beträgt

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**6,09 € je Passagier an Bord bei Start und je Passagier an Bord bei Landung**

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**6,51 € je Passagier an Bord bei Start und je Passagier an Bord bei Landung**

## 1.5 Sicherheitsentgelte

Verabredungsgemäß wird das vorkalkulatorisch im laufenden Jahr für das Folgejahr festgelegte Sicherheitsentgelt nach Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres schlussgerechnet und Über- und Unterdeckung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

Das Sicherheitsentgelt wird dabei als Gesamtsystem betrachtet und beinhaltet sowohl Kostenkomponenten die ausschließlich dem Passagier- als auch dem gemischten und dem reinen Frachtverkehr zugeordnet sind.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2020 hat eine Unterdeckung zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von minus T€ 3.525 ergeben. Diese Unterdeckung ist im Wesentlichen auf die Personalkostensteigerung des Dienstleisters und auf die ausgebliebenen Erlöse auf Grund der Verkehrsrückgänge durch die Corona Pandemie zurückzuführen.

Es wurden umfangreiche Maßnahmen zur Kostenreduzierung eingeleitet (z. B. Reduzierung Besetzungstärken und Öffnungszeiten in den Personal- und Warenkontrollen und der Bordkartenkontrolle), um auf die veränderte verkehrliche Situation zu reagieren. Die Erlösausfälle konnten durch die aufgeführten Kosteneinsparungsmaßnahmen nicht kompensiert werden.

Abgeleitet aus dem Szenario für das Jahr 2021 betragen die Kosten aus der EU-VO Luftsicherheit sowie nach dem Luftsicherheitsgesetz insgesamt T€ 6.737. Davon trägt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH T€ 1.213 als Eigenanteil. Dies entspricht etwa 18,00 % der Gesamtkosten. Durch die Übernahme dieses Eigenanteils werden also nur etwa 82,00 % der Gesamtkosten von den Nutzern getragen.

Insgesamt erwartet die FHG auch bei der unterstellten Entgelterhöhung eine Unterdeckung in Höhe von rd. T€ 2.000 für das Jahr 2021.

Mit der Anpassung der Sicherheitsentgelte zum 01.01.2022 soll im Jahr 2022 eine Deckung der laufenden Jahreskosten im Entgeltbereich realisiert werden. Es hat hierbei noch keine Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2020 gemäß der vereinbarten Entgeltsystematik stattgefunden. Im Rahmen eines Review Boards am 16.04.2021 hat sich die FHG mit den Nutzern darauf geeinigt, einmalig entgegen der grundsätzlich bestehenden Kassenfunktion im Entgeltbereich auf den Vortrag der Unterdeckung des Jahres 2020 im Jahr 2022 (ca. -3,5 Mio. €) zu verzichten und so im Konsens eine Anpassung der Entgelte zum 01.01.2022 herbeizuführen.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat von daher beantragt, zum 01.01.2022 die Sicherheitsentgelte für die Bemessungsgrundlage je Fluggast von 2,02 € um plus 0,58 € auf 2,60 € je Einsteiger, und bei der Bemessungsgrundlage je VE bei den Frachtentgelten von 0,95 € um plus 0,16 € auf 1,11 € je VE (VE = 100 kg in- und outbound) zu erhöhen.

Gemeinsam mit den Airline Vertretern und den Verbandsvertretern hat es im Vorfeld ein ergänzendes Review Board am 16.04.2021, zu der am 23.06.2021 sowie der am 29.03.2021 durchgeführten Nutzerkonsultation, stattgefunden. Airline Vertreter, Verbände und die FHG haben über die Notwendigkeit der Anpassung beraten und die Umsetzung der Erhöhung gemeinsam vereinbart.

## 1.6 Entgelte für Luftschiffe und Ballone

Das Ankermastentgelt gemäß Teil A, Ziffer 7.2 a) soll für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge von 204,30 € um plus 4,40 € auf 208,70 € angehoben werden. Bei Luftschiffen von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 255,38 € um plus 5,51 € auf 260,89 € angehoben werden. Bei Luftschiffen ab 60,00 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 306,45 € um plus 6,63 € auf 313,08 € angehoben werden.

Gemäß Teil A, Ziffer 7 werden Entgelte für Luftschiffe und Ballone erhoben. Die Entgelte für Luftschiffe und Ballone werden gemäß ERV zum 01.01.2022 um rund + 2,15 % angehoben. Der nach der Höchstabflugmasse des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes (Teil A, Ziffer 7.2 b)) soll von 15,32 € um plus 0,33 € auf 15,65 € je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse (MTOM) zum 01.01.2022 angehoben werden.

Das Entgelt gemäß Teil A, Ziffer 7.3 für den Start eines Ballons soll von 102,15 € um plus 2,20 € auf 104,35 € angehoben werden.

## 1.7 Abstellentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 8 werden Abstellentgelte erhoben. Die zum 01.01.2022 bestehende Struktur der Abstellentgelte bleibt unverändert. Bei den Abstellentgelten werden pauschal die tonnage- und zeitlich stundenbezogenen Entgelte um + 2,22 % gemäß ERV von 2,25 € um plus 0,05 € auf 2,30 € zum 01.01.2022 angehoben. Das Mindestentgelt erhöht sich von 4,95 € um plus 0,11 € auf 5,06 €.



## 1.8 Schallschutzzentgelte

Absprachegemäß wird die vorläufige Schlussrechnung für das gesetzliche Schallschutzzentgelt turnusmäßig in der Sitzung der Nutzerkonsultation vorgestellt. Die im Jahr 2010 ermittelten Ansprüche nach Einführung des Fluglärmschutzgesetzes gelten bis zum Jahr 2020. Auf Grund der gesetzlichen Umsetzung des Lärmschutzgesetzes in Niedersachsen liegt es an den Betroffenen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung in Sachen Schallschutz ist die untere Baubehörde.

Der Antragseingang von offenen noch nicht endgültig bewerteten und ausgeglichenen Ansprüchen (ca. 351 Wohneinheiten/identifizierte Objekte) ist mit einem grob geschätzten Kostenvolumen in Höhe von rd. 1,7 Mio. € bewertet worden. Dem stehen noch verfügbare - bereits in der Vergangenheit - vereinnahmten Entgelte in Höhe von 1,9 Mio. € gegenüber. Damit sind noch ausreichend liquide Mittel vorhanden, um die finanziellen Ansprüche der Anwohner zu decken. Der Flughafen hat im Rahmen der Nutzerkonsultation über die Entwicklungen der Ansprüche (eingegangene Anträge und geleistete Zahlungen) beim gesetzlichen Schallschutzprogramm berichtet und diese entsprechend bewertet (siehe oben). Aller Voraussicht nach wird es im Jahr 2022 zu einer Schlussrechnung mit einem geringfügigen Überschuss kommen. Über die Verwendung des möglichen Überschusses wird in der nächsten Entgeltkonsultation zu beschließen sein.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH belässt das Schallschutzzentgelt zum 01.01.2022 unverändert.

## 1.9 Förderung von Neustrecken

Das bestehende Neustreckenförderprogramm hat sich bewährt und soll unverändert bleiben.

## 2. Antragstellung

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat nach § 19b LuftVG beantragt zum 01.01.2022 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die oben beschriebenen Änderungen beim Landeentgelt, den lärmabhängigen Landeentgelten, bei den Abstellentgelten, bei den Passagierentgelten, den Sicherheitsentgelten sowie bei den Entgelten für Luftschiffe und Ballone, die preisliche Änderung wie in den Nutzerkonsultationen vom 23.06.2021 und am 29.03.2021 vorgestellt, entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH  
ppa. i. V.

Altemöller

Thürmer